

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2017

Nr. 2017/721

Abrechnung: Recherswil, Haupt- und Gerlafingenstrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP)

1. Erwägungen

Gestützt auf die Lärmschutz-Verordnung des Bundes vom 15. Dezember 1986 (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch den Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die betreffenden Strassenzüge in Recherswil ausarbeiten lassen. Das LSP wurde zur öffentlichen Auflage gebracht und anschliessend mit Beschluss des Regierungsrates Nr. 2016/1887 vom 31. Oktober 2016 genehmigt. Nachdem gemäss Bericht keine Sanierungsmassnahmen vorgesehen sind, verbleiben die Ingenieur-Dienstleistungen für die Abrechnung.

2. Zusammenstellung der Aufwendungen, Finanzierung und Berechnung des Gemeindebeitrages

2.1	Aufwendungen		Fr.
2.1.1	Projekt und Bauleitung		28'346.30
	Total Aufwendungen		<u>28'346.30</u>
2.2	Finanzierung	Fr.	Fr.
	2012-2017, Objektkredit, Projekt Nr. 2TK.20012.07.002	28'346.30	
	2013, Objektkredit; Projekt Nr. 2TK.00701	<u>50'000.00</u>	
	Total Kredite	78'346.30	78'346.30
	./. Zahlungen an Dritte		<u>28'346.30</u>
	nicht beanspruchter Objektkredit		<u>50'000.00</u>
2.3	Berechnung des Gemeindebeitrages	Fr.	Fr.
	Total Aufwendungen	28'346.30	
	./. Bundesbeiträge	<u>4'251.95</u>	
		24'094.35	
	Total Gemeindebeitrag: 30,82 % von Fr. 24'094.35		7'425.90
	./. von der Gemeinde geleistete Akontozahlungen		<u>9'200.00</u>
	Zuviel bezahlter Gemeindebeitrag		<u>1'774.10</u>

3. Beschluss

- 3.1 Die Abrechnung über die Ausarbeitung eines Lärmsanierungsprojektes entlang der Haupt- und Gerlafingenstrasse in Recherswil, im Gesamtbetrag von **Fr. 28'346.30**, wird genehmigt.
- 3.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, den zuviel bezahlten Gemeindebeitrag von **Fr. 1'774.10** der Einwohnergemeinde Recherswil zurückzuerstatten und dem Konto 6320.000/Projekt Nr. 2TK.00701.62 (A60059) „Gemeindebeiträge“ zu belasten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/muh)
Kantonale Finanzkontrolle
Kreisbauamt I, Langfeldstrasse 34, 4528 Zuchwil
Gemeindepräsidium Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil (**Einschreiben**)
Gemeindeverwaltung Recherswil, Hauptstrasse 56, 4565 Recherswil (Rückzahlung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau erfolgt separat)